

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZN 573/14
4 Sa 1700/12
Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

BESCHLUSS

In Sachen

1.
Beklagter zu 1., Berufungskläger zu 1. und Beschwerdeführer zu 1.,
2.
Beklagte zu 2., Berufungsklägerin zu 2. und Beschwerdeführerin zu 2.,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Beschwerdegegner,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. August 2014 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Mai 2014 - 4 Sa 1700/12 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Beschwerde zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.519,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 98 Abs. 6 ArbGG in der ab 16. August 2014 geltenden Fassung (*Art. 2 Nr. 5 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11. August 2014, BGBl. I S. 1348*) liegen nicht vor. 1

Danach ist ein Rechtsstreit auszusetzen, wenn seine Entscheidung davon abhängt, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG oder nach § 3a AÜG wirksam ist. Die Pflicht zur Aussetzung gilt ab ihrem Inkrafttreten mangels Übergangsregelung auch für bereits anhängige Verfahren, jedenfalls soweit deren Streitgegenstand - wie hier - nicht mit dem Gegenstand des Verfahrens nach § 98 ArbGG identisch ist (*vgl. BT-Drs. 18/1558 S. 46*). 2

Die Norm ist § 97 Abs. 5 ArbGG nachgebildet (*vgl. BT-Drs. 18/1558 S. 45*). Eine Aussetzung darf nach der dazu ergangenen Rechtsprechung nur erfolgen, wenn die Entscheidung ausschließlich von der nach § 97 ArbGG maßgeblichen Frage der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit abhängt; andernfalls fehlt es an ihrer Entscheidungserheblichkeit (*BAG 24. Juli 2012 - 1 AZB 47/11 - Rn. 5, BAGE 142, 366*). Gleiches muss für eine Aussetzung nach § 98 Abs. 6 ArbGG gelten (*vgl. BT-Drs. 18/1558 S. 46*). Eine Aussetzung darf auch in diesem Fall nur erfolgen, wenn die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits ausschließlich von der Frage der Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklä- 3

rung nach § 5 TVG oder einer der in § 2a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG genannten Rechtsverordnungen abhängt.

Eine Aussetzung nach § 98 Abs. 6 ArbGG kommt danach im Verfahren über die Zulassung der Revision nach § 72a ArbGG nicht in Betracht. Gegenstand der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde ist ausschließlich die Frage, ob ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision iSd. § 72a Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 2 ArbGG vorliegt. Die Entscheidung hierüber hängt nicht - auch nicht als Vorfrage - von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG oder nach § 3a AÜG ab. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die Beschwerde einen der gesetzlichen Zulassungsgründe hinreichend dargelegt hat (*§ 72a Abs. 3 Satz 2 ArbGG*) und ein solcher Grund tatsächlich vorliegt. 4

II. Die Beschwerde ist unbegründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ArbGG nicht vorliegen. 5

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG abgesehen. Weiter gehende Ausführungen sind auch von Verfassungswegen nicht geboten (*vgl. BVerfG 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1382/10 - BVerfGK 18, 301*). 6

Linck

Brune

W. Reinfelder

Rudolph

Kiel